

**Vereinbarung gem. § 71 Abs. 9 Berufsbildungsgesetz
zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen
zum/zur Fachassistenten/-in Lohn und Gehalt**

Im Einvernehmen schließen die Steuerberaterkammern Hessen und Saarland gemäß § 71 Abs. 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) folgende Vereinbarung:

Die o.g. Steuerberaterkammern vereinbaren, dass die Steuerberaterkammer Saarland, soweit sie nach §§ 71 Abs. 5, 54 BBiG, § 73 Abs. 1 und Abs. 3 Steuerberatungsgesetz für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/-in Lohn und Gehalt zuständig ist, ihre Zuständigkeit für diese Fortbildungsprüfung auf die Steuerberaterkammer Hessen überträgt.


Insoweit werden alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Fortbildungsprüfung durch die Steuerberaterkammer Hessen wahrgenommen. Eingehende Anträge sind unverzüglich an die Steuerberaterkammer Hessen weiterzuleiten, bei Anfragen ist an die Steuerberaterkammer Hessen zu verweisen.

Diese Vereinbarung ist erstmals für die Fortbildungsprüfung 2019/2020 anzuwenden und gilt unbestimmt. Sie wird erst nach Genehmigung durch die zuständigen obersten Landesbehörden der beteiligten Länder wirksam.

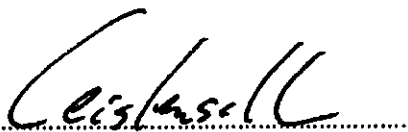
Die Vereinbarung kann beiderseitig mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden.

Frankfurt am Main, 01.11.2018
Steuerberaterkammer Hessen

Saarbrücken, 28.11.2018
Steuerberaterkammer Saarland



Lothar Herrmann
Präsident



Dipl.-Kfm. Michael Leistenschneider
Präsident

genehmigt:

Hessisches Ministerium der Finanzen



Wiesbaden, 12.2.19



genehmigt:

Ministerium für Finanzen und Europa
Saarland

Saarbrücken, 

23.2.19